



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/16 87/03/0003

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.11.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §44 Abs1;

Rechtssatz

Kann ein Verbot normierende Verordnung mangels gültiger Kundmachung keine Rechtswirkungen entfalten, so erfolgt eine Bestrafung wegen Übertretung dieser Verordnung zu Unrecht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030003.X04

Im RIS seit

22.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$